



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

An die
Adressatinnen und Adressaten
gemäss Vernehmlassungsliste

Luzern, 24. November 2011 RU

Entwurf einer Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682) betreffend Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei betreffend Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen durchzuführen. Sie erhalten in der Beilage die Vernehmlassungsunterlagen.

Anlass für die Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei gab die kantonsrätliche Beratung des Postulats P 504 von Hans Aregger über die Abgeltung von Polizeikosten an Anlässen. Aus der Diskussion im Kantonsrat ging hervor, dass nicht nur bei Sportveranstaltungen sondern insbesondere auch bei Demonstrationen Kostenersatz für Polizeieinsätze geleistet werden soll. Dabei seien auch die Randalierenden stärker in die Pflicht einzubeziehen.

In der wissenschaftlichen Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass stets ein Teil der Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Veranstaltungen als unentgeltliche Grundleistung erbracht werden soll. Aufgrund der Voten im Kantonsrat bei der Diskussion von P 504 verzichten wir bei rein kommerziellen Veranstaltungen – wie bis anhin – auf eine unentgeltliche Grundleistung. Diesbezüglich haben wir den Wortlaut in der Verordnung klarer formuliert.

Zudem soll der Ermessensspielraum der Behörden bei der Bemessung der Gebühren eingeschränkt werden, indem in die Verordnung die Merkmale von kommerziellen und ideellen Veranstaltungen aufgenommen werden und festgelegt wird, nach welchen Kriterien sich die Gebühren bemessen. Bisher war dies nur im Konzept der Luzerner Polizei enthalten.

Bis anhin wurden bei Demonstrationen keine Kosten auf die Veranstalter oder die Teilnehmenden überwält. Die KKJPD empfiehlt aus juristischen und politischen Gründen, weiterhin auf eine Kostenüberwälzung bei Demonstrationen zu verzichten. Hingegen müssten bei unfriedlichen Veranstaltungen die Störer für sämtliche finanzielle Folgen der durch sie verursachten polizeilichen Massnahmen aufkommen, da der Staat aus Störungshandlungen keinen Nutzen ziehen könne und auf Störerseite ein polizeiwidriges Verhalten vorliege. Die Störer würden keinen Grundrechtsschutz geniessen. Wenn gleichzeitig mehrere Störer auftreten würden, so sei auf den individuellen Tatbeitrag abzustellen.

Die Argumentation der KKJPD ist überzeugend. Folglich wird in der Vorlage auf eine grundsätzliche Kostenüberwälzung bei Demonstrationen verzichtet. Jedoch sollen bei unfriedlichen Demonstrationen, wie auch bei allen übrigen Veranstaltungen, die zu Ausschreitungen führen, den einzelnen Teilnehmenden und dem Veranstalter je nach ihrem Störeranteil die vollen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden. Da die Festsetzung des Störeranteils des Veranstalters im Nachhinein schwierig ist, schlagen wir im Sinne einer Faustregel vor, dass der Veranstalter als Zweckveranlasser in der Regel rund 40 Prozent der Kosten für Polizeieinsätze zu tragen hat.

Gerne laden wir Sie ein, zum Verordnungsentwurf bis **spätestens Freitag, 10. Februar 2012**, Stellung zu nehmen. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie uns Ihre Stellungnahmen elektronisch übermitteln (reto.ruhstaller@lu.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auch im Internet unter der Adresse www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_vernehmlassungen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

Beilagen:

- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten
- Vernehmlassungsvorlage